

1357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975  
über ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und  
forstwirtschaftliche Berufsschulen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Grundsätze betreffend die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die Schulpflicht, die Pflichtgegenstände, der Übertritt von einer Schule eines Bundeslandes in die Schule eines anderen Bundeslandes, die Schulgeldfreiheit und das Öffentlichkeitsrecht geregelt werden. Als Pflichtgegenstände in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jedenfalls Religion, Rechnen, Deutsch, Politische Bildung, Lebenskunde sowie die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Unterrichtsgegenstände vorgesehen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des gegenständlichen Bundesgesetzes zu erlassen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

P o l s t e r  
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof  
Obmann